

Satzung Kinderinitiative Eimsbüttel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kinderinitiative Eimsbüttel e.V." und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Erziehung von Kleinst-, Klein- und Schulkindern. Eine Betreuung der Kinder soll ganztags in Gruppen, die von pädagogischem Fachpersonal geleitet werden, in eigens dafür ausgestatteten Räumen stattfinden.

Die Tätigkeit des Vereins ist ihrem Zweck nach ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen ebenso wie ein nach Gewinn strebender Betrieb sind ausgeschlossen.

§ 3 Erlöse

Sämtliche Erlöse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins werden, die diese Satzung anerkennen und bereit sind, den Verein zu unterstützen. Durch Beschluss des Vorstands können in Ausnahmefällen auch andere Personen Mitglieder werden, die die Satzung anerkennen und den Verein in besonders engagierter Weise unterstützen.

§ 5 Aufnahmen, Austritt und Ausschluss

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn, im Falle von Eltern, deren Kind betreute wurde, das Kind die Einrichtung verlassen hat, bzw. im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deren Tätigkeit für den Verein endet. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann in den vorgenannten Fällen die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr verlängert werden, dazu bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Gesamtvorstand sowie auch jedes

einzelne Mitglied kann vorzeitig mit zweidrittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform. Für ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds kann der Verein kommissarisch ein anderes Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen. Spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Mitarbeiter zum Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können vom Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf dieser Versammlung ist der jährliche Vorstandsbericht vorzulegen. Mit einfacher Mehrheit beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstands wie auch jedes einzelnen Vorstandsmitglieds. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die folgende Amtszeit des Vorstands. Diese Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Vereinsmitglieder ist unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch Satzungsänderungen. Diese Beschlüsse erfolgen bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Außerdem ist die Mitgliederversammlung ein Forum für die Betreuungs- und Erziehungsarbeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein

Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht anders geregelt, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Über den Auflösungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zweidrittel Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung überführt, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Jugendberufshilfe zu verwenden hat.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen. Dabei sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung jeweils von der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

22. März 2011

Für den vertretungsberechtigten
Vorstand
